

Gemeindeamt:



Gemeindeamt Traunkirchen, Ortsplatz 1, 4801 Traunkirchen.....

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde/in Statutarstädten der Bezirkswahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Europawahl am 9. Juni 2024 wird gemäß § 39 Abs. 2 der Europawahlordnung – EuWO, BGBl. Nr. 117/1996, in der geltenden Fassung, verlautbart:

1. In diesem Gebäude, Klosterplatz 2, 4801 Traunkirchen (Adresse), befindet sich das Sprengelwahllokal
des Wahlsprengels 1, Stiftersaal (1. Stock) (Nummer, Bezeichnung usw.)

Die dazugehörige Verbotszone umschließt Der gesamte Ortsplatz einschl. des Bereichs Hotel Post u. Mini Markt u. d. Gemeindestr. beidseitig, nördl. Begrenzung einschl. des gesamten Klosterplatzes bis nach dem Hotel Trausee*

Bei der Europawahl können Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.

bis zur Ortstafel, südl. Begrenzung ehemaliger Hirschenwirt.

2. **Wahlzeit von..... 7:30 bis 14:00 Uhr **)**

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die in Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten**:
- a) **jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
 - b) **jede Ansammlung von Personen**, sowie
 - c) **das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).
4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Für den Bürgermeister:



Kundmachung

angeschlagen am 19.04.2024

abgenommen am

